

**Gebührensatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim i. M.**

(Konsolidierte Fassung vom 18.10.2017 inkl. Änderungssatzungen, zuletzt vom 26.07.2023)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim i. M. am 18.10.2017 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim i. M. beschlossen:

**§ 1
Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Stadt Müllheim i. M. betreibt ihre Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. die Sorgeberechtigten, welche die Aufnahme beantragt haben, als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührensschuldner. Bei Alleinerziehenden sind diese Gebührensschuldner.

**§ 3
Gebührensätze**

Die Gebühr beträgt monatlich (U3/12 Monate / Ü3/11 Monate, im August für Ü3 gebührenfrei; vgl. § 5 Abs. 2):

Kindertagesstätten:

| Kinder über 3 Jahren | | Seit 01.01.2023 | Ab 01.01.2024 (Spitzenverbände + 8,5%) |
|----------------------|-----------|-----------------|---|
| | | RG-Gruppe | Erstkind |
| RG-Gruppe | Zweitkind | 67 € | 73 € |

| | | | |
|---|------------------|----------------------|----------------------|
| VÖ-Gruppe | Erstkind | 135 € | 146 € |
| VÖ-Gruppe | Zweitkind | 79 € | 86 € |
| Zusätzliche Betreuungszeit (>30 Std., max. 32-33 Std.) | | 20 € | 22 € |
| Ganztagesbetreuung (über 7 Std./Tag) bzw. > 35 bis 38,5 Std./Wo. | NEU Erstkind | --- | 248 € |
| Ganztagesbetreuung (über 7 Std./Tag) bzw. > 35 bis 38,5 Std./Wo. | NEU Zweitkind | --- | 125 € |
| Ganztagesbetreuung (bis 8,75 Std./Tag) bzw. 39 bis 43,5 Std./Wo. | Erstkind | 299 € zzgl. Essen | 324 € zzgl. Essen |
| Ganztagesbetreuung (bis 8,75 Std./Tag) bzw. 39 bis 43,5 Std./Wo. | Zweitkind | 151 € zzgl. Essen | 164 € zzgl. Essen |
| Ganztagesbetreuung (über 8,75 Std./Tag) bzw. ab 44 Std./Wo. | Erstkind | 313 € zzgl. Essen | 340 € zzgl. Essen |
| Ganztagesbetreuung (über 8,75 Std./Tag) bzw. Ab 44 Std./Wo. | Zweitkind | 157 € zzgl. Essen | 170 € zzgl. Essen |
| Kinder unter 3 Jahren in altersge- mischten oder reinen Krippengrup- pen (RG) | Erstkind | 253 € | 275 € |
| Kinder unter 3 Jahren in altersge- mischten oder reinen Krippengrup- pen (RG) | Zweitkind | 126 € | 137 € |
| Kinder unter 3 Jahren in altersge- mischten oder reinen Krippengrup- pen (VÖ) | Erstkind | 266 € | 289 € |
| Kinder unter 3 Jahren in altersge- mischten oder reinen Krippengrup- pen (VÖ) | Zweitkind | 138 € | 150 € |
| Eine reine U3-Krippengruppe be- treibt die Stadt ab 9/2023. Für diese (und evtl. weitere Gruppen) gelten folgende Festsetzungen, die auch Empfehlung für die freien und kon- fessionellen Träger sind: Ganztagesbetreuung (über 7 Std./Tag) bzw. > 35 bis 38,5 Std./Wo. | NEU Erstkind | 309 € (Erstkind) | 335 € (Erstkind) |

| | | | |
|---|------------------|---|---|
| Ganztagesbetreuung (über 7 Std./Tag) bzw. > 35 bis 38,5 Std./Wo. | NEU Zweitkind | 157 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen | bzw. 170 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen |
| Ganztagesbetreuung (bis 8,75 Std./Tag bzw. 39 bis 43,5 Std./Wo.) | Erstkind | 406 € (Erstkind) | 440 € (Erstkind) |
| Ganztagesbetreuung (bis 8,75 Std./Tag bzw. 39 bis 43,5 Std./Wo.) | Zweitkind | 203 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen | bzw. 220 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen |
| Ganztagesbetreuung (über 8,75 Std./Tag) bzw. ab 44 Std./Wo.) | Erstkind | 424 € (Erstkind) | 460 € (Erstkind) |
| Ganztagesbetreuung (über 8,75 Std./Tag) bzw. ab 44 Std./Wo.) | Zweitkind | bzw. 212 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen | bzw. 230 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen |
| Für U3-VÖ-Gruppen sind die Gebüh- ren dem angebotenen Stundenum- fang entsprechend herunterzurech- nen. | | 266 € (Erstkind) bzw. 138 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen | 289 € (Erstkind) bzw. 150 € (Zweitkind) jeweils zzgl. Essen |
| Drittes + jedes weitere Ü3-Kind in RG/VÖ-Gruppe, bei U3-Kindern reduziert sich der Bei- trag für das Drittkind auf 50% des Bei- trags für das Zweitkind. | | 0 € | 0 € |
| Bei Splitting-Plätzen im Ü3-Ganztä- gesbereich sowie in Krippen betragen die Gebühren: 5 Tage: 100% des o. g. Satzes 4 Tage: 90% 3 Tage: 70% 2 Tage: 50% | | unverändert | unverändert |
| Bei mehreren Kindern in GT-, VÖ-, U3-Gruppen usw. gilt: die Ermäñi- gung bzw. der Erlass wird immer für den günstigsten Beitrag gewährt. | | unverändert | unverändert |
| Schulanfänger, die nach den Som- merferien bis zum tatsächlichen Schuleintritt nochmals die Betreuung nutzen (i.d.R. 2-3 Wochen) | | 65 € / Woche, max. Monatsbeitrag (GT entsprechend höher, falls Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch be- steht nicht). | Monatsbeitrag (GT nur, falls Platz zur Verfügung steht. Ein An- spruch besteht nicht.) |

| | | |
|--|--------------------|--------------------|
| <p>Wird ein von der Einrichtung angebotenes Mittagessen in Anspruch genommen, wird monatlich eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben, welche der Stadt seitens des Caterers in Rechnung gestellt werden.</p> | <p>unverändert</p> | <p>unverändert</p> |
|--|--------------------|--------------------|

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung zum Monatsbeginn. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Gebührenpflichtigen (§ 2) und nach Unterzeichnung bzw. Vorlage der Aufnahmepapiere.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Gebührenpflichtigen oder durch Ausschluss des Kindes durch den Träger. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, werden automatisch zum Ende des (beitragsfreien) Monats August abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der Einrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Träger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung, wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt oder erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept bestehen, die auch in einem gemeinsamen Gespräch mit Eltern, Mitarbeiter/innen und Träger nicht ausgeräumt werden können.
- (5) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (6) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 5 Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 4.
- (2) Die Gebühren werden für Ü3-Kinder für elf Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Der Monat August ist beitragsfrei (Ausnahmen können sich bei der Betreuung der Schulanfänger ergeben, je nach Festlegung der einzelnen Kita-Ferien. Hier gilt die Regelung entsprechend § 3). Für U3-Kinder werden die Gebühren für zwölf Monate eines Betreuungsjahres erhoben.
- (3) Die Gebühr ist zum 01. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren zuzüglich noch eventuell anfallender Säumniszuschläge erhoben. Die Kosten für

Mahnung und Beitreibung trägt der Schuldner auch dann, wenn die Zahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.

- (4) Unterbrechungen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührensschuld nicht, die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung (Benutzungsgebührenordnung) tritt am 01.01.2018 in Kraft, die letzte Änderung vom 26.07.2023 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird auf die Benutzungsordnung für die Kindergärten der Stadt Müllheim i. M. in der gesonderten Kindergartenordnung hingewiesen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim i. M. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl

auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., 27.07.2023

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

| Satzung (S) Änderung (Ä) | Öffentliche Bekanntma- chung durch Bereitstel- lung auf der Internetseite der Stadt Müllheim i. M. unter www.muellheim.de | Anzeige an das LRA Breisgau-Hoch- schwarzwald | Vorstehende Fassung |
|-----------------------------|--|---|------------------------|
| vom | vom | am | gilt ab |
| (S) 18.10.2017 | 02.11.2017 | 19.10.2017 | 01.01.2018 |
| (Ä) 22.05.2019 | 02.07.2019 | 02.07.2019 | 01.01.2020 |
| (Ä) 16.12.2020 | 17.12.2020 | 21.12.2020 | 01.01.2021 |
| (Ä) 27.10.2021 | 15.11.2021 | 15.11.2021 | 01.01.2022 |
| (Ä) 19.10.2022 | 21.11.2022 | 21.11.2022 | 01.01.2023 |
| (Ä) 26.07.2023 | 12.09.2023 | 12.09.2023 | 01.01.2024 |